

## **Satzung für die Verleihung der Jabach-Medaille**

Köln zählt zu den berühmten Kunst- und Kulturstätten des Abendlandes. Diesen Ruhm verdankt die alte Stadt am Rhein in erster Linie ihren tatkräftigen und handelsfrohen, zugleich aber auch kunstliebenden Bürgern. Kölnische Bürger haben zu allen Zeiten Kulturgüter vergangener Epochen gesammelt und gehegt, mitunter als Erbeil über Generationen einer Familie hinweg. Oftmals gingen solche Kunstsammlungen in den öffentlichen Museumsbesitz über.

Aus dem Kreis der bedeutendsten kölnischen Kunstsammler ragt Everhard Jabach heraus. Jabach, der aus einer kölnischen Patrizierfamilie stammte, war ein weitgereister, gebildeter Kaufmann, vor allem aber ein bedeutender Sammler und Förderer alter und zeitgenössischer Kunst.

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ 2012 gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung folgende Neufassung der Satzung für die Verleihung der Jabach-Medaille vom 15.12.1966 in der Fassung der Ersten Satzung über die Verleihung der Jabach-Medaille in Köln vom 17.11.1988 beschlossen.

### **§ 1**

Zum Gedenken an den kölnischen Sammler und Mäzen Everhard IV Jabach stiftet die Stadt Köln in dem Wunsch, den Personen, die sich um die Kölner Museen außerordentliche und einzigartige Verdienste erworben haben, Anerkennung und Dank sichtbar zum Ausdruck zu bringen, die Jabach-Medaille.

### **§ 2**

Die Jabach-Medaille wird vom Rat der Stadt Köln verliehen.

### **§ 3**

Die Jabach-Medaille ist eine runde Silbermedaille mit einem Durchmesser von 80 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Bildnis von Everhard IV Jabach und auf der Rückseite das Kölner Wappen mit der Umschrift MAECENATIBUS GRATA CIVITAS COLONIENSIS.

Form und Ausmaß der Medaille werden durch eine Mustertafel festgelegt.

### **§ 4**

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Jabach-Medaille sind:

- a) der Kulturausschuss der Stadt Köln
  - b) der/die Obürgermeister/in der Stadt Köln.
- (2) Über die Verleihungsvorschläge entscheidet endgültig eine Kommission, der angehören:
- (a) der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Köln oder sein/ihr/e Vertreter/in
  - (b) der/die Vorsitzende des Kulturausschusses des Rates der Stadt Köln oder Vertreter/in
  - (c) die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Stadt Köln
  - (d) der/die Kulturdezernent/in
  - (e) der/die Direktor/in des beteiligten Museums.
- (3) Die Verleihungskommission wird einberufen von dem/der Oberbürgermeister/in, der/die den Vorsitz führt. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verleihung der Jabach-Medaille; jedoch müssen mindestens 6 Kommissionsmitglieder zugestimmt haben.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Jabach-Medaille besteht nicht. Aus der Bekanntmachung dieser Satzung können keine Ansprüche gem. den Vorschriften der § 657 – 661 BGB hergeleitet werden.

## **§ 5**

Die Jabach-Medaille soll in einer festlichen Veranstaltung der Stadt Köln verliehen werden.

Über die Verleihung der Medaille wird eine Urkunde mit der Unterschrift des Oberbürgermeisters /der Oberbürgermeisterin ausgehändigt.

## **§ 6**

Die Jabach-Medaille geht in das Eigentum der oder des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht ihrer oder seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

## **§ 7**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung der Jabach-Medaille vom 15.12.1966 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung der Jabach-Medaille vom 17.11.1988 außer Kraft.